



## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

**vom 23. Mai 2001, geändert durch Satzung vom 23. September 2009**

Der Gemeinderat der Gemeinde Untermünkheim hat am 23. Mai 2001 aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme  
bis zu 2 Stunden 20 EUR  
von mehr als 2 bis 4 Stunden 25 EUR  
von mehr als 4 bis 8 Stunden 35 EUR  
von mehr als 8 Stunden 40 EUR

### **§ 2**

#### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitaufwand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet 40 EUR nicht übersteigen.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung**

1. Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung nach § 1 dieser Satzung. Für diese Aufwandsentschädigung kommt § 2 Abs. 1 dieser Satzung nicht zur Anwendung. Der für diese ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird eine halbe Stunde als Vorbereitungszeit hinzugerechnet.
2. Das Sitzungsgeld wird für die jeweiligen entschädigungspflichtigen Sitzungen am 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres gezahlt.
3. *-gestrichen-*
4. Die beiden ehrenamtlichen, stellvertretenden Bürgermeister erhalten an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine jährliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für den ersten stellvertretenden Bürgermeister jährlich 180 EUR und für den zweiten stellvertretenden Bürgermeister jährlich 90 EUR.

### **§ 4**

#### **Fahrtkostenerstattung**

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 2 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der § 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 31.Januar 1979 mit Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Untermünkheim, den 23.05.2001

Änderungssatzung ausgefertigt:  
Untermünkheim, den 23.09.2009

gez.  
Hesselmeier  
Bürgermeister

gez.  
Maschke  
Bürgermeister